



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Technischer Ausschuss am 09.04.2026

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.03.2026 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Kirchberg (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage (Seite 12)

TOP 3 - Gestaltung der Dorfmitte Cunersdorf, Hier: Infovorlage zur vorliegenden Entwurfsplanung (Seite 17)

Infovorlage (Seite 18)

Anlage (Seite 19)

TOP 4 - Anfrage zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer PV-Anlage im OT Stangengrün, Hier: Infovorlage (Seite 23)

Infovorlage (Seite 24)

Anlage (Seite 26)

TOP 5 - Kommunale Wärmeplanung im Freistaat Sachsen, Hier: Infovorlage (Seite 28)

Infovorlage (Seite 29)

Anlage (Seite 31)

TOP 6 - Errichtung einer Rettungswache für 11 Einsatzfahrzeuge, 20 Stellplätze, Fahrradunterstand und Mülleinhausung auf dem Flurstück 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB (Seite 32)

Beschlussvorlage (Seite 33)

Anlage (Seite 35)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen (Seite 38)



Tagesordnung
ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

TAGESORDNUNG

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Öffentlicher Teil:

1. **Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.03.2026**
2. **Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Baturbo“) in der Stadt Kirchberg**
3. **Gestaltung der Dorfmitte Cunersdorf**
Hier: Infovorlage zur vorliegenden Entwurfsplanung
4. **Anfrage zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer PV-Anlage im OT Stangengrün**
Hier: Infovorlage
5. **Kommunale Wärmeplanung im Freistaat Sachsen**
Hier: Infovorlage
6. **Errichtung einer Rettungswache für 11 Einsatzfahrzeuge, 20 Stellplätze, Fahrradunterstand und Mülleinhausung auf dem Flurstück 1016/3 der Gemarkung Kirchberg**
Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
7. **Anregungen und Mitteilungen**



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Technischen Ausschusses vom
05.03.2026

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

NIEDERSCHRIFT

über die

14. Sitzung des Technischen Ausschusses der Wahlperiode 2024 bis 2029

am Donnerstag, den 05.03.2026 um 19.00 Uhr

im Sitzungszimmer des Rathauses Kirchberg,
1. Etage, Neumarkt 2

(Öffentliche Sitzung)

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anwesend:

Bürgermeisterin:	Frau Obst
Stadtrat / Mitglied des TA:	Frau Rommerskirch Herr Fröhlich Herr Springer Herr Wagner Herr Wirker
stellv. Bauamtsleitung:	Herr Schulz
entschuldigt:	Herr Fischer Herr Kaiser
Gäste:	keine
Schrifführerin:	Frau Axmann

Tagesordnung - öffentlicher Teil

- 1. Bestätigung der Niederschrift der 13. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.02.2026**
- 2. Modernisierungsarbeiten der Straßenbeleuchtung „Am Wiesengrund“ in Cunersdorf
hier: Vergabe der Bauleistungen und Bestätigung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung**
- 3. Anregungen und Mitteilungen**

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet um 19.00 Uhr die 14. Sitzung des Technischen Ausschusses der Wahlperiode 2024 – 2029 im Sitzungszimmer des Rathauses, 1. Etage, Neumarkt 2. Sie begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

zu Top 1 - Niederschrift der 13. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.02.2026

Die Niederschrift der 13. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 05.02.2026 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Gegen den Inhalt gibt es keine Einwände.

**zu Top 2 - Modernisierungsarbeiten der Straßenbeleuchtung „Am Wiesengrund“ in Cunersdorf
hier: Vergabe der Bauleistungen und Bestätigung einer überplanmäßigen investiven Auszahlung**

Frau Obst und Herr Schulz erläutern die Beschlussvorlage.

Diskussionsredner: Herr Springer, Herr Wirker.

Beschluss 01/2026

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung für die Maßnahme „Modernisierungsarbeiten der Straßenbeleuchtung Am Wiesengrund in Cunersdorf“ in den noch zu beschließenden Haushaltsplan 2026 eine überplanmäßige investive Auszahlung in Höhe von 8.200,00 € einzustellen. Die Mittel sind der Liquiditätsrücklage zu entnehmen. Damit erhöht sich das Budget für diese Maßnahme inklusive des Mittelübertrages aus dem Jahre 2025 auf insgesamt 17.800,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss 02/2026

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Tiefbauleistungen und Leitungsverlegung an die AKE-EBS Energieanlagen GmbH, Waldstraße 8, 08112 Wilkau-Haßlau gemäß Angebot vom 17.02.2026 in Höhe von 7.766,68 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss 03/2026

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Leistung Leuchtenanschluss und Inbetriebnahme an Elektro Andreas Müller, Graben 2, 08107 Kirchberg gemäß Angebot vom 17.02.2026 in Höhe von 416,50 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu TOP 3 – Anregungen und Mitteilungen

Frau Obst informiert:

Für die Baustelle der Wasserwerke „Kanalverlegung am Borbergweg“ im Haushalt eine Summe von ca. 40T€ geplant war, hier aber keine Straßenentwässerung vorhanden ist und nach Gesprächen der Bescheid zum Straßenentwässerungsanteil zurückgezogen werden soll.

Bezüglich der Werbetafel in Saupersdorf ein Hinweis von der Bauaufsicht kam, dass die Ablehnung der Stadt Kirchberg nicht im BauGB untersetzt ist. Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht wird der Antrag abgelehnt. Um zukünftig die Errichtung von Werbeanlagen besser steuern zu können, soll eine eventuelle Ausweitung der bestehenden Werbesatzung auf die Ortsteile geprüft werden.

Am 10. März beginnen die Arbeiten auf der B93 in Weißbach, dadurch ist mit mehr Verkehr innerhalb Kirchbergs zu rechnen.

Wiederaufnahme der Arbeiten Baustelle Leutersbacher Str. ab 16.03.26.

Für die Baustelle Ottensberg findet eine Anwohnerinformation am 06.03.26 statt.

Die Einwohnerversammlung zum Bau der Auerbacher Str. mit anschließender allgemeinen Einwohnerversammlung findet am 24.03.26 statt.

Niederschrift

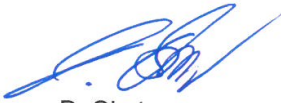
Anfrage Herr Fröhlich zum aktuellen Stand Breitbandausbau.

Frau Obst antwortet, dass es durchaus Bewegung gibt. Derzeit liegt eine Anfrage der Telekom nach einem Lagerplatz vor.

Hinweise Herr Fröhlich und Herr Springer, dass eine permanente Kontrolle der Arbeiten vor Ort notwendig sei um spätere Straßenschäden zu minimieren. Problematisch ist, dass die Stadt kein Vertragsverhältnis mit den jeweiligen Firmen hat, sondern nur über die erteilte Aufgrabgenehmigung Forderungen möglich sind.

Herr Wagner fragt nach dem aktuellen Stand Fördermittel für den Sportplatz 1861, Beleuchtung. Nach Auskunft Frau Gutknecht sind zum Stand 06.03.2026 die Landesmittel bewilligt, für die Bundesmittel steht der Bescheid noch aus. Herr Wagner wurde bereits per Email am 06.03.2026 über den aktuellen Stand informiert.

Frau Obst beendet die öffentliche Sitzung um 19.30 Uhr.



D. Obst
Bürgermeisterin



N. Axmann
Schriftführerin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage (Seite 12)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

An den Technischen Ausschuss der Stadt Kirchberg

Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Mit Datum vom 30.10.2025 ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft getreten (siehe Anlage). Im Zentrum des Gesetzes steht der neu gefasste § 246 e BauGB, der sogenannte "Bauturbo". Dieser schafft befristete Sonderregelungen zur Beschleunigung von Bauverfahren in den Gemeinden, indem diese von üblichen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen abweichen dürfen. Das Instrument ermöglicht eine schnellere und flexiblere Umsetzung von Wohnbauvorhaben, insbesondere der Nachverdichtung von Wohngebieten und der Bebauung im Außenbereich.

Im Kern erlaubt § 246 e BauGB, befristet bis 31.12.2030, Abweichungen von bestehenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften unter folgenden Voraussetzungen:

- Es muss sich um ein Vorhaben mit Wohnzweck handeln.
- Die Zustimmung der Gemeinde ist zwingend erforderlich.
- Die Abweichung darf nur erfolgen, wenn nach einer strategischen Umweltprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (je nach Fall) und keine nachbarlichen Belange berührt werden.

Weitere zentrale Änderungen sind insbesondere:

Bauvorhaben im Geltungsbereich eines B-Planes (§ 31 Abs. 3 BauGB)	<ul style="list-style-type: none">• Es können mehrere vergleichbare Vorhaben von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, sofern sie mit öffentlichen Belangen und nachbarlichen Interessen vereinbar sind.• Entscheidend ist die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB.
Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3a und 3b BauGB)	<p>Erlaubt sind Abweichungen vom Einfügungsgebot im unbeplanten Innenbereich. Dies betrifft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• zweite Baureihen, z. B. hinter bestehenden Gebäuden,• Erweiterung bestehender Wohnquartiere über die bisherige bauliche Dichte hinaus.
Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<ul style="list-style-type: none">• Die Bebauung im Außenbereich ist nun bauplanungsrechtlich möglich, sofern das Bauvorhaben siedlungsnah realisiert wird. Damit werden auch Vorhaben erfasst, welche sich nicht nahtlos an bestehende Siedlungsgebiete anschließen.• Auch größere Abstände zwischen der vorhandenen Bebauung sind zugelassen, wenn sich das Bauvorhaben als Fortentwicklung des

Beschlussvorlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

	Siedlungsbereiches darstellt. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft.
Beteiligung der Gemeinde (§ 36 a BauGB)	Die Zustimmung der Gemeinde ist verbindlich. Wichtige Punkte: <ul style="list-style-type: none">• Die bauplanungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde kann von der Genehmigungsbehörde nicht ersetzt werden.• Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung durch den Bauherren - die Gemeinde kann Bauvorhaben, welche nach § 246 e BauGB gestellt werden, ablehnen.• Die Zustimmung zum Bauvorhaben kann durch die Gemeinde mit Bedingungen verknüpft werden (z. B. Einhaltung städtebaulicher Verträge).

Auf der Grundlage der nun gesetzlich neu eröffneten Möglichkeit, zügiger und unbürokratischer Wohnraum zu schaffen, möchte die Stadt Kirchberg von der Anwendung des § 246 e BauGB Gebrauch machen. Diese Sonderregelung gilt insbesondere für:

- die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Gebäuden (Ein- oder Mehrfamilienhäuser, zusammenhängende Wohnanlagen wie Bauernhöfe),
- die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude,
- die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Gebäude zu Wohnzwecken.

Die Erschließung muss gesichert sein und es dürfen keine anderen Belange, z. B. des Naturschutzes, dem Bauvorhaben offensichtlich entgegenstehen.

Der einzelne Bauantrag, der auf Grundlage des § 246 e BauGB gestellt wird, ist durch den Gemeinderat zu beraten und zu beschließen. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Sächsischer Gemeindeordnung an den Technischen Ausschuss übertragen.

Mit diesem Beschluss soll zum einen zukünftigen Bauherren das Signal gegeben werden, Ihr Bauvorhaben nach § 246 e BauGB beantragen zu können und zum anderen der Verwaltung eine Handlungsstrategie an die Hand gegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, für das Gebiet der Stadt Kirchberg in Umsetzung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo") den § 246 e BauGB in entsprechender Form anzuwenden. Eingehende Bauanfragen werden durch die Verwaltung in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau auf Ihre Eignung geprüft. Im Falle der Eignung werden die Bauherren auf die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 246 e BauGB hingewiesen.

Jede Bauanfrage, die auf Grundlage des § 246 e BauGB gestellt wird, ist durch den Technischen Ausschuss zu beraten und zu beschließen.

Dieser Grundsatzbeschluss ist gültig bis zum 31.12.2030.



D. Obst

Bürgermeisterin



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025**Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 2025****Nr. 257**

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Vom 27. Oktober 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 36 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 36 Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde
§ 36a Zustimmung der Gemeinde“.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 216 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 216a Unwirksamkeit von Bebauungsplänen mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“.
 - d) Nach der Angabe zu § 246d wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau“.
2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 Buchstabe a wird nach der Angabe „der Bevölkerung,“ die Angabe „einschließlich ihrer Bestands- und Entwicklungsinteressen,“ eingefügt.
 - b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, einschließlich

 - a) des Bestands- und Entwicklungsinteresses bei Verkehrsanlagen und
 - b) der Belange des öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen und des nicht motorisierten Verkehrs,“.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 23 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - „a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - aa) bestimmte Werte zum Schutz vor Geräuschemissionen nicht überschritten werden dürfen, wobei in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig sind, oder
 - bb) bestimmte Geräuschemissionskontingente nicht überschritten werden dürfen oder
 - cc) bestimmte Luft verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen.“
 - b) In Nummer 24 wird nach der Angabe „Vorgaben des Immissionsschutzrechts“ die Angabe „und Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa“ eingefügt.
4. § 31 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- „(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 2 und 3 Satz 1 über die Befreiung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:
 - „b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder“.
 - c) Nach Absatz 3a wird der folgende Absatz 3b eingefügt:
 - „(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 36

Einvernehmen der Gemeinde und Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie § 35“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 31, 33, 34 und 35“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 1 und 2, den §§ 33, 34 Absatz 1, 2 und 3a sowie aus § 35“ ersetzt.
7. Nach § 36 wird der folgende § 36a eingefügt:
- „§ 36a
- Zustimmung der Gemeinde
- (1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.
- (3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.“

8. § 37 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Handelt es sich dabei um Vorhaben, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, einschließlich der Herstellung und Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, entscheidet über die Abweichung die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde. Die Anhörung der Gemeinde ist entbehrlich, wenn diese bereits zuvor beteiligt war. Versagt die höhere Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Vorhaben, entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.“

9. Nach § 37 wird der folgende § 37a eingefügt:

„§ 37a

Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

(1) Vorhaben, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung, insbesondere von Munition, Sprengstoffen und deren Vorprodukten, dienen und deren Erforderlichkeit für die Einsatzfähigkeit und Versorgungssicherheit der Bundeswehr durch eine Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung bestätigt wird, sind, auch sofern sie nicht von § 35 Absatz 1 Nummer 4 erfasst sind, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Erklärung nach Satz 1 ist unanfechtbar; auf ihre Abgabe besteht kein Anspruch. § 35 Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist anzuwenden.

(2) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Absatz 1 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Lehnt die höhere Verwaltungsbehörde das Vorhaben ab oder versagt die Gemeinde das nach Satz 1 oder nach § 14 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Einvernehmen, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde; die Gemeinde ist anzuhören, wenn sie nicht bereits zuvor beteiligt war. § 36 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) § 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn es um die Änderung oder Erweiterung von Vorhaben nach Absatz 1 geht, für die im bisherigen Außenbereich ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. In diesen Fällen kann zugleich von Festsetzungen dieses Bebauungsplans befreit werden.“

10. § 201a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 3,“ gestrichen.
b) In Satz 5 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2031“ ersetzt.

11. Nach § 216 wird der folgende § 216a eingefügt:

„§ 216a

Unwirksamkeit von Bebauungsplänen
mit Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(1) Erweist sich ein Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichen, durch gerichtliche Entscheidung als unwirksam, nachdem ein Wohnbauvorhaben entsprechend diesen abweichenden Festsetzungen verwirklicht wurde, entscheiden die zuständige Bauaufsichts- und die zuständige Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen über die Anordnung von lärmindernden Maßnahmen nach dem Bauordnungsrecht oder dem Immissionsschutzrecht, die zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich sind. Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Ist eine geräuschemittierende Anlage betroffen, welche im Wege einer das Bau- und Immissionsschutzrecht konzentrierenden Planfeststellung oder Plangenehmigung genehmigt wurde, entscheidet in Bezug auf diese Anlage die Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichts- und der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Dabei ziehen die zuständigen Behörden sämtliche Maßnahmen zur Lärminderung an der Schallquelle, auf dem Ausbreitungsweg und an der schutzbedürftigen Wohnnutzung in Betracht. In Bezug auf den baulichen Bestand, der auf Grundlage der von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm abweichenden unwirksamen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa errichtet wurde, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm insoweit nicht anzuwenden.

(2) An geräuschemittierende Anlagen, die sich vor dem Hinzutreten des Wohnbauvorhabens nach Absatz 1 Satz 1 bereits in Betrieb befanden, dürfen Anforderungen nach Absatz 1 nur gestellt werden, wenn diese zumutbar sind und sich die Gemeinde, der Vorhabenträger des Wohnbauvorhabens oder ein anderer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet. Weitergehende Anforderungen zum Schutz oder zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Bezug auf die auf Grundlage der unwirksamen Festsetzungen hinzugetretene bauliche Nutzung aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind ausgeschlossen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

(3) Anstelle von Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 können zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 getroffen werden.

(4) Die Möglichkeit der Gemeinde, den Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Absatz 4 zu heilen, bleibt unberührt."

12. Nach § 246d wird der folgende § 246e eingefügt:

„§ 246e

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlüssiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen."

13. § 250 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „des Inkrafttretens der Rechtsverordnung“ durch die Angabe „des erstmaligen Inkrafttretens einer Rechtsverordnung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Genehmigungserfordernis nach Satz 1 gilt nicht für Flächen, auf denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, oder wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als fünf Wohnungen befinden.“

c) In Satz 3 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. Oktober 2025

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Merz

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
V. Hubertz



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - Gestaltung der Dorfmitte Cunersdorf, Hier: Infovorlage zur vorliegenden Entwurfsplanung

Infovorlage (Seite 18)

Anlage (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Infovorlage

Stadt Kirchberg
- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, 24.03.2026

**An den Technischen Ausschuss
der Stadt Kirchberg**

**Gestaltung der Dorfmitte Cunersdorf
Hier: Infovorlage zur vorliegenden Entwurfsplanung**

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss Nr. 27/2025 hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in der Sitzung vom 24.06.2025 die Vergabe der Planungsleistung für die Dorfmitte Cunersdorf bestätigt. Nunmehr liegt die Entwurfsplanung (siehe Pläne in der Anlage) zur Beantragung von Fördermitteln vor.

Die Gestaltung als Dorfmitte sieht die Befestigung eines Platzes mittels sandgeschlämmter Decke zum Aufenthalt für die Dorfbewohner und Gäste (z.B. Nutzer des Radweges Rödelbach-Bürsten-Route) vor. Ausgestattet werden soll dieser Bereich mit einer offenen Überdachung zum Schutz vor Sonne und Regen, Sitzmöglichkeiten, einer Maltafel und einer Fahrradladestation. Im geschlossenen Teil der Überdachung findet sich Platz um verschiedene Dinge aus dem Dorfleben einzulagern. Die Überdachung soll als Holzkonstruktion errichtet werden und ein extensives Gründach erhalten.

Ergänzt wird die Fläche durch ein „Veranstaltungsrondell“, auf diesem soll z.B. der Maibaum oder der Weihnachtsbaum Platz finden. Ist die Fläche ungenutzt, können auch hier die Kinder Ihrer Kreativität freien Lauf lassen und die Fläche zum Bemalen mit Kreide nutzen.

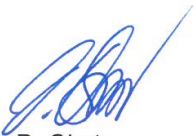
Hinzu kommen 1 behindertengerechter Stellplatz und 9 PKW-Stellplätze mit einer teils offenen Oberflächenbefestigung, um die Versickerung des Regenwassers zu ermöglichen.

Die vorhandenen Bäume auf der umgebenden Grünfläche bleiben erhalten und werden durch weitere Schatten spendende Bäume und Blühsträucher ergänzt.

Vorbereitend werden die vorhandenen Entwässerungsanlagen ertüchtigt.

Die Kostenschätzung für die vorgenannten Maßnahmen liegt inklusive Baunebenkosten bei 249.905,95€.

Eine Beantragung von Fördermitteln über Leader ist möglich. Im Handlungsfeld Schaffung und Aufwertung von Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum kann ein Fördersatz von 80% der förderfähigen Gesamtkosten beantragt werden. Dabei ist der maximale Zuschuss auf 200.000 € begrenzt. Im Haushaltsplan 2026 der Stadt Kirchberg sind unter der Maßnahme 11.13.05.35 PLATZG01 250T€ zur Finanzierung des Projektes vorgesehen.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

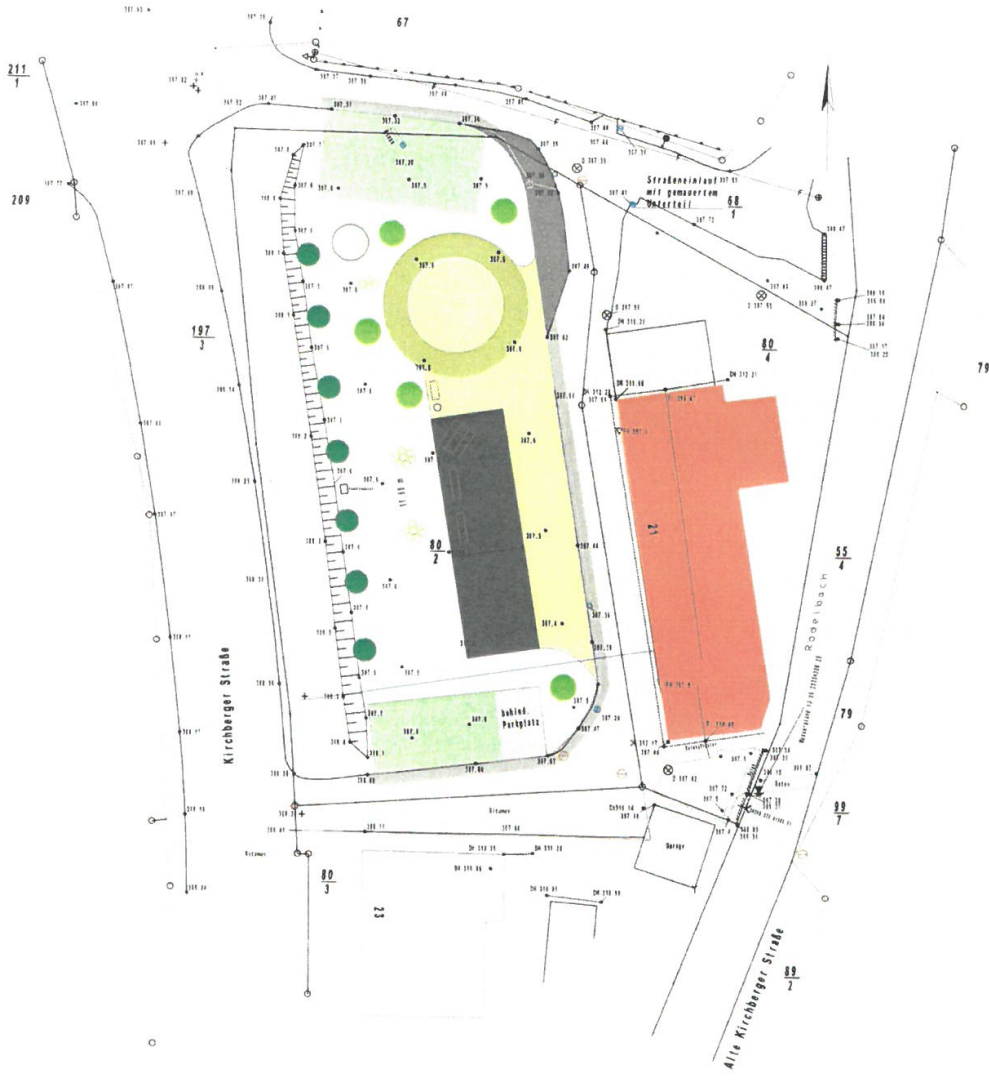
TOP 4

TOP 5

















TOP 6

TOP 7

TOP 3 Anlage



LEGENDE

-  Begrünungs- und Lagerbereich mit Gründäusen
-  Asphalt und Betonstein - neu
-  Asphalt - neu
-  sandgestäubte Schotterdecke
-  Pflasterdecke mit Rasenfugen
-  Pflasterfläche ohne Rasenfugen
-  Grünfläche - neu
-  Weiden - Grünplässer
-  Rasenpl. - Platten 40 x 30 cm mit Weidenrinnepflasterung
-  Laubbäume vorhanden
-  Laubbäume neu
-  Buschgruppen neu
-  Fahrradabstellplätze mit Fahrradständer
-  Bänke und Bankstuhlsysteme, Papierkörbe
-  Straßenbeleuchtung und Leitung neu
-  Wasserleitung vorhanden

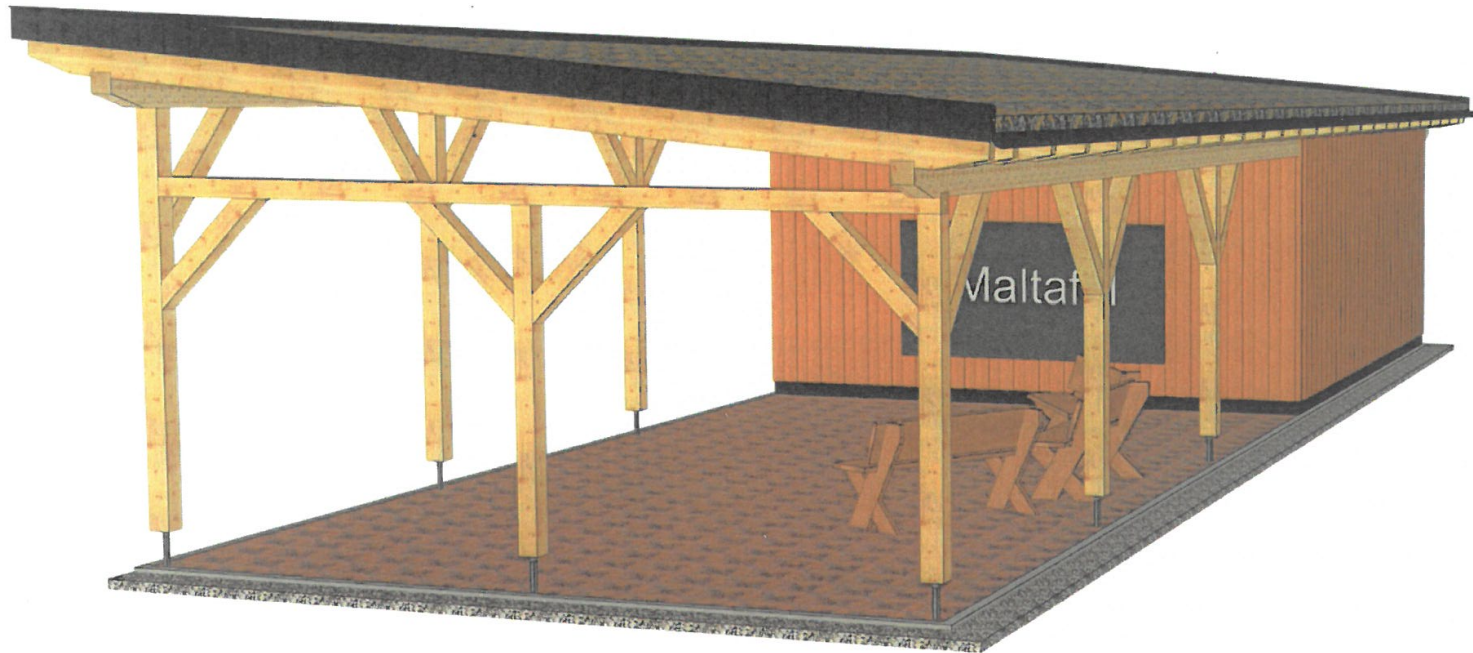
Vermessung
Vermessungsbüro Ralf Sonntag
Güterstr. 12
08056 Teichow

Auftraggeber				STADT KIRCHBERG Neumarkt 2 08107 Kirchberg	
Auftragnehmer				Ingenieurbüro Brenner Bergstr. 02 08107 Kirchberg OT Cunersdorf Tel: 037402/1710 Fax: 037402/ 65805 e-mail: maus@ib.brenner.de	
Gezeichnet		Unterschrift		Gestaltung Dorfmitte in Kirchberg OT Cunersdorf	
Bearbeitet				Lageplan - Freianlagen	
Auftragsphase: Intenurplanung				Plan-Nr. Ex: 1	Maßstab 1:250
				Blatt	8

INHALT

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7

Ansichtszeichnung



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

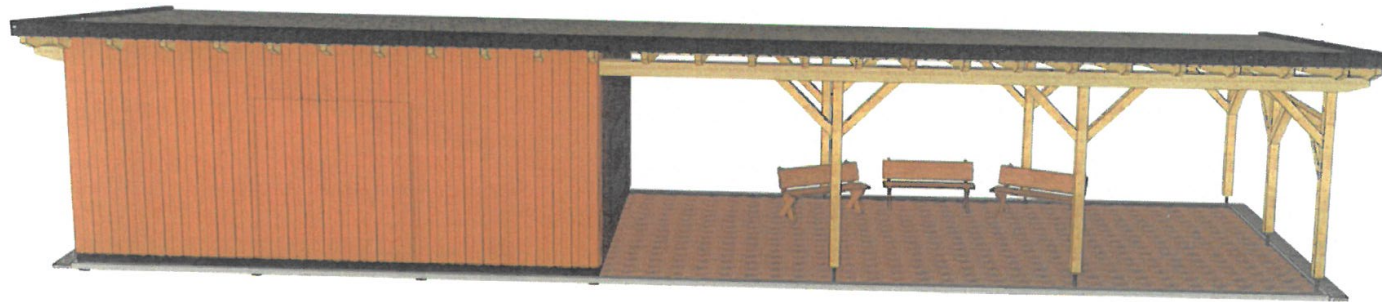
TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Ansichtszeichnung



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

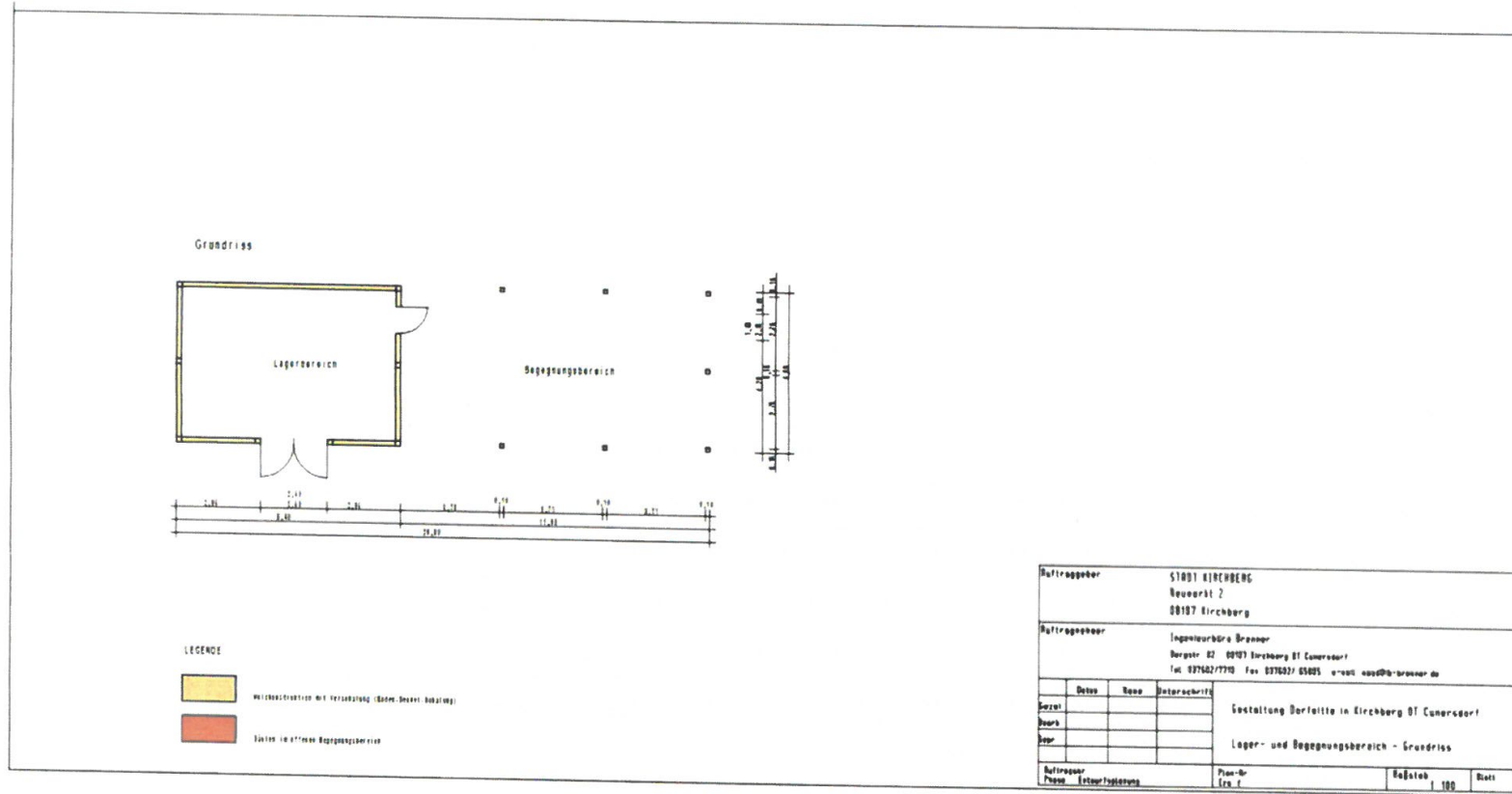
TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Anfrage zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer PV-Anlage im OT Stangengrün, Hier: Infovorlage

Infovorlage (Seite 24)

Anlage (Seite 26)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

An den Technischen Ausschuss der Stadt Kirchberg

Anfrage zur Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer PV-Anlage im OT Stangengrün Hier: Informationsvorlage

Sachverhalt:

Dem Bauamt der Stadt Kirchberg liegt eine Anfrage zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem Flurstück 174 der Gemarkung Stangengrün vor (siehe Anlage). Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Der Antragsteller hat bereits auf der sich ebenfalls auf dem Flurstück befindlichen Scheune eine PV-Anlage installiert. Um seinen Wärme- und Eigenelektroenergiebedarf vollständig über die Nutzung erneuerbarer Energien zu decken, ist eine weitere, freistehende PV-Anlage in Größe von 15 m x 8 m geplant. Der angefragte Standort berücksichtigt eine optimale Sonneneinstrahlung.

Eine Netzeinspeisung der gewonnenen Energie in größerem Maße ist nicht vorgesehen. Vielmehr strebt der Antragsteller mit der freistehenden PV-Anlage an, autark zu werden.

Mit Beschluss vom 24.03.2024 hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg der folgenden Handlungsstrategie zum Umgang mit PV-Anlagen zugestimmt:

1. Schritt: Vorprüfung durch die Verwaltung mit Einhaltung der folgenden Kriterien:

regionalplanerische Ausschlussgründe

- regionale Grünzüge und Grünzäsuren und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für z. B. Landwirtschaft, Arten- und Biotopschutz, Hochwasser, Rohstoffabbau, Waldmehrung sowie zum Schutz des vorhandenen Waldes

durch die Stadt Kirchberg festgelegte Ausschlussgründe

- Größe der Freiflächenanlage unter 2 ha
- landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (keine Flächeninanspruchnahme durch PV auf landw. Ackerflächen, die zur Sicherstellung der Ernährung dienen)
- Entfernung zum Einspeisepunkt größer als 5 km (Leitungsverluste und Bodeneingriffe minimieren)
- andere städtebauliche Planungen, z.B. vorhandene oder in Planung befindliche B-Pläne

2. Schritt: Einzelfallentscheidung durch Stadtrat zur Realisierung des Projektes

Das gegenständliche Bauvorhaben ist unter 2 Hektar und erfüllt damit nicht die im Beschluss geforderte Mindestgröße. Da es sich im vorliegenden Fall jedoch nicht um eine gewerbliche Nutzung handelt, soll der Antrag dennoch durch den Technischen Ausschuss diskutiert werden.

Bauplanungsrechtlich sind PV-Anlagen im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Es gibt zwei Varianten, Baurecht für das angefragte Vorhaben zu schaffen:

- Planverfahren mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes oder
- Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

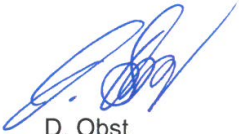
TOP 7

Infovorlage

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können Vorhaben im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Der Antragsteller hat einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb und hat daher auch die Möglichkeit, das Vorhaben über ein Baugenehmigungsverfahren zu legitimieren. Der Antragsteller muss hierzu vor der Bauaufsicht nachvollziehbar erklären, dass die PV-Anlage im Zusammenhang mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb steht. Die Prüfung und Entscheidung hierüber erfolgt im Rahmen des Bauantragsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Zwickau.

Es wird um Diskussion der Anfrage sowie der beiden Genehmigungsvarianten gebeten.



D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7

Stadtverwaltung Kirchberg

Dienstag, 17. Februar 2026 11:59 Uhr MEZ, Bernstein, Elisabeth

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5
- TOP 6
- TOP 7





TOP 5 - Kommunale Wärmeplanung im Freistaat Sachsen, Hier: Infovorlage

Infovorlage (Seite 29)

Anlage (Seite 31)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

An den Technischen Ausschuss der Stadt Kirchberg

Kommunale Wärmeplanung im Freistaat Sachsen Hier: Infovorlage

Sachverhalt:

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet kommunale Wärmepläne erstellt werden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Sachsen wurden in die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) aufgenommen. Damit sind die Gemeinden verpflichtet, einen Wärmeplan nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu erstellen.

Relevante Akteursgruppen, deren Belange durch die Wärmeplanung berührt werden wie z. B. Energieversorgungsunternehmen, Schornsteinfeger, Wohnungsbaugesellschaften und Industrieunternehmen etc., werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Zudem sollen Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über Informationsveranstaltungen, Onlineplattformen und Konsultationen beteiligt werden, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewährleisten.

Die kommunale Wärmeplanung (kWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:

1. Einen Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung.
2. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen.
3. Potenzialanalyse zur Ermittlung von verfügbaren Potentialen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern.
4. Die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung.
5. Die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeiträume 2030, 2035 und 2040 sowie
6. die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (2045) und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.

Wer macht was?

- Die Kommunale Wärmeplanung wird in der Regel durch externe Dienstleister erarbeitet, die von der Kommune beauftragt werden. Eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Verwaltung ist unabdingbar.
- Es besteht die Möglichkeit, dass benachbarte Gemeinden die Erstellung eines Wärmeplanes gemeinsam beauftragen (sogenannte Konvoilösung). Dieses Verfahren sollte auch für die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg angestrebt werden.
- Voraussetzung ist jedoch, dass jede Gemeinde für sich einen Beschluss zur Aufstellung eines Wärmeplanes fasst.
- Jede Kommune erhält am Ende ihren eigenen Wärmeplan.
- Kommunen kleiner 10.000 Einwohner können gem. § 2 Sächsische Wärmeplanungsverordnung ein vereinfachtes Verfahren durchführen (Reduzierung der Beteiligten, vereinfachte Darstellungen im WP).

Wer trägt die Kosten?

- Jede Kommune erhält auf Grundlage des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes einen pauschalen Sockelbetrag i. H. von 85.712,42 € zzgl. eines Betrages für jeden Einwohner von 0,76 €.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Ausführungszeitraum:

Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohner müssen die erstellten Wärmepläne bis 30.06.2028 beim Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) anzeigen.

Die Wärmepläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Ablauf:

- Die Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld beabsichtigen zur Erlangung von Synergieeffekten und zur Kostenreduzierung die Wärmeplanung gemeinsam zu beauftragen.
- Jede Gemeinde fasst zur gemeinsamen Planungsbeauftragung „Konvoilösung“ einen Beschluss im Gemeinderat / Stadtrat.

Die Begleitung des Projektes erfolgt durch die Stadtverwaltung Kirchberg.

Aktuelle Ergänzung:

Die CDU/CSU- und SPD-Fraktion hat am 24.02.2026 die Eckpunkte zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) im Bundestag vorgestellt.

Es handelt sich hierbei um fachpolitische Einigungen der regierungstragenden Fraktionen im Bund, welche gesetzlich bis 01. Juli fixiert werden sollen.

Die kommunale Wärmeplanung bleibt hierbei ein zentrales strategisches Instrument, das Kommunen, Unternehmen und Bürgern wichtige Orientierung über die künftige Wärmeversorgung gibt. Für Kommunen bis 15.000 Einwohner ist ein weiter vereinfachtes Verfahren vorgesehen.



Dorothee Obst
Bürgermeisterin

Anlage:
Musterkarte einer Wärmeplanung

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

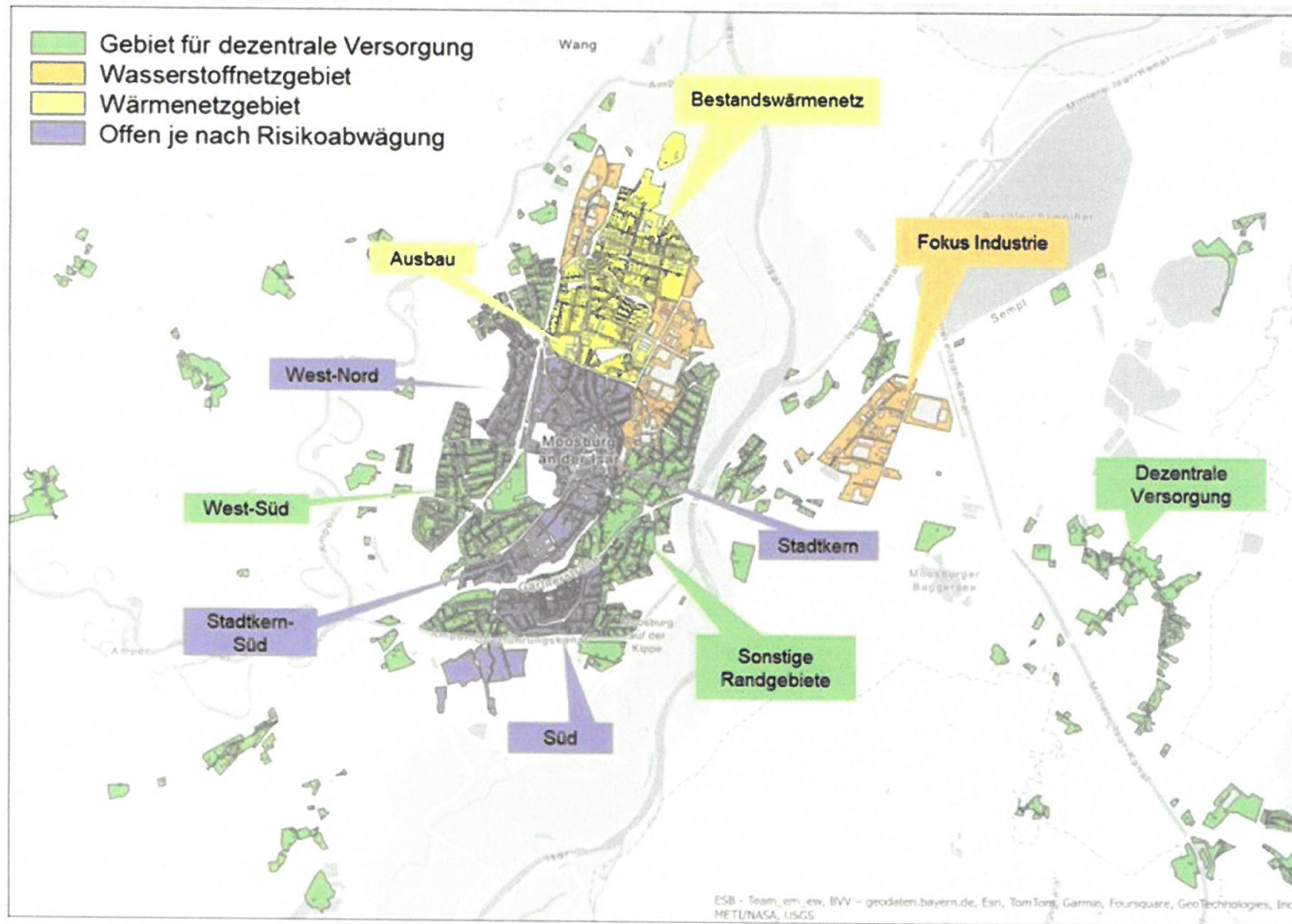
TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Errichtung einer Rettungswache für 11 Einsatzfahrzeuge, 20 Stellplätze, Fahrradunterstand und Mülleinhausung auf dem Flurstück 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorlage (Seite 33)

Anlage (Seite 35)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Stadt Kirchberg
- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 6
Kirchberg, 30.03.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

An den Technischen Ausschuss der Stadt Kirchberg

Errichtung einer Rettungswache für 11 Einsatzfahrzeuge, 20 Stellplätze, Fahrradunterstand und Mülleinhausung auf dem Flurstück 1016/3 der Gemarkung Kirchberg Hier: Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Dem Bauamt der Stadt Kirchberg liegt der Bauantrag des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ zur Errichtung einer Rettungswache für 11 Einsatzfahrzeuge, 20 Stellplätze, Fahrradunterstand und Mülleinhausung auf dem Flurstück 1016/3 der Gemarkung Kirchberg vor.

Geplant ist die Errichtung eines eingeschossigen, nicht unterkellerten Gebäudes mit der Grundfläche von ca. 60 m x 30 m (Länge x Breite). Dieses gliedert sich in einen Fahrzeughallenbereich mit Waschhalle und einem der Lengenfelder Straße abgewandten Sozial-, Sanitär- und Bürobereich (siehe Anlage). Außerdem werden ein Tanklager mit Betankungsfläche und ein Gasflaschensauerstofflager integriert. Auf den Dächern werden Solarmodule angeordnet. Die Freiflächen erhalten begrünte Terrassen mit Sitzmöglichkeiten sowie einen Sichtschutz durch geeignete Bepflanzung.

Die bestehende Rettungswache am Krankenhaus entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen. Des Weiteren entsteht durch den neuen Standort an der Lengenfelder Straße eine Verbesserung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist.

Bereits im Rahmen einer durch den Rettungszweckverband gestellten Bauvoranfrage hat der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg dem Bauvorhaben am beantragten Standort zugestimmt (Beschluss TA Nr. 04/2021 vom 06.05.2021).

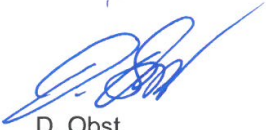
Das für den Bau vorgesehene Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5, „Gemeinbedarf Gymnasium und Gemeinbedarfseinrichtung Sport und Erholung in Kirchberg“, Stand 04/1999, und stellt Grünfläche dar. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens stellt der Vorhabenträger daher nun einen Antrag auf Abweichung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Dieser diene in seinem ursprünglichen Zweck zur Sicherung der Flächen für Freizeit- und Sportanlagen in unmittelbarer Nähe des Gymnasiums. Die Gründe für die Ausweisung des zur Bebauung vorgesehenen Flurstückes als Grünfläche sind nicht mehr nachvollziehbar. Das beantragte Vorhaben ist dem Bereich der Kritischen Infrastruktur zuzuordnen. Es besteht daher zudem ein überörtliches Interesse zur Errichtung der Rettungswache.

Aus Sicht des Bauamtes liegen keine Versagungsgründe vor. Die Erschließung ist gesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Kirchberg erteilt dem Antrag des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5, „Gemeinbedarfseinrichtung Gymnasium und Gemeinbedarfseinrichtung Sport und Erholung in Kirchberg“, zur Errichtung einer Rettungswache das gemeindliche Einvernehmen.



D. Obst

Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

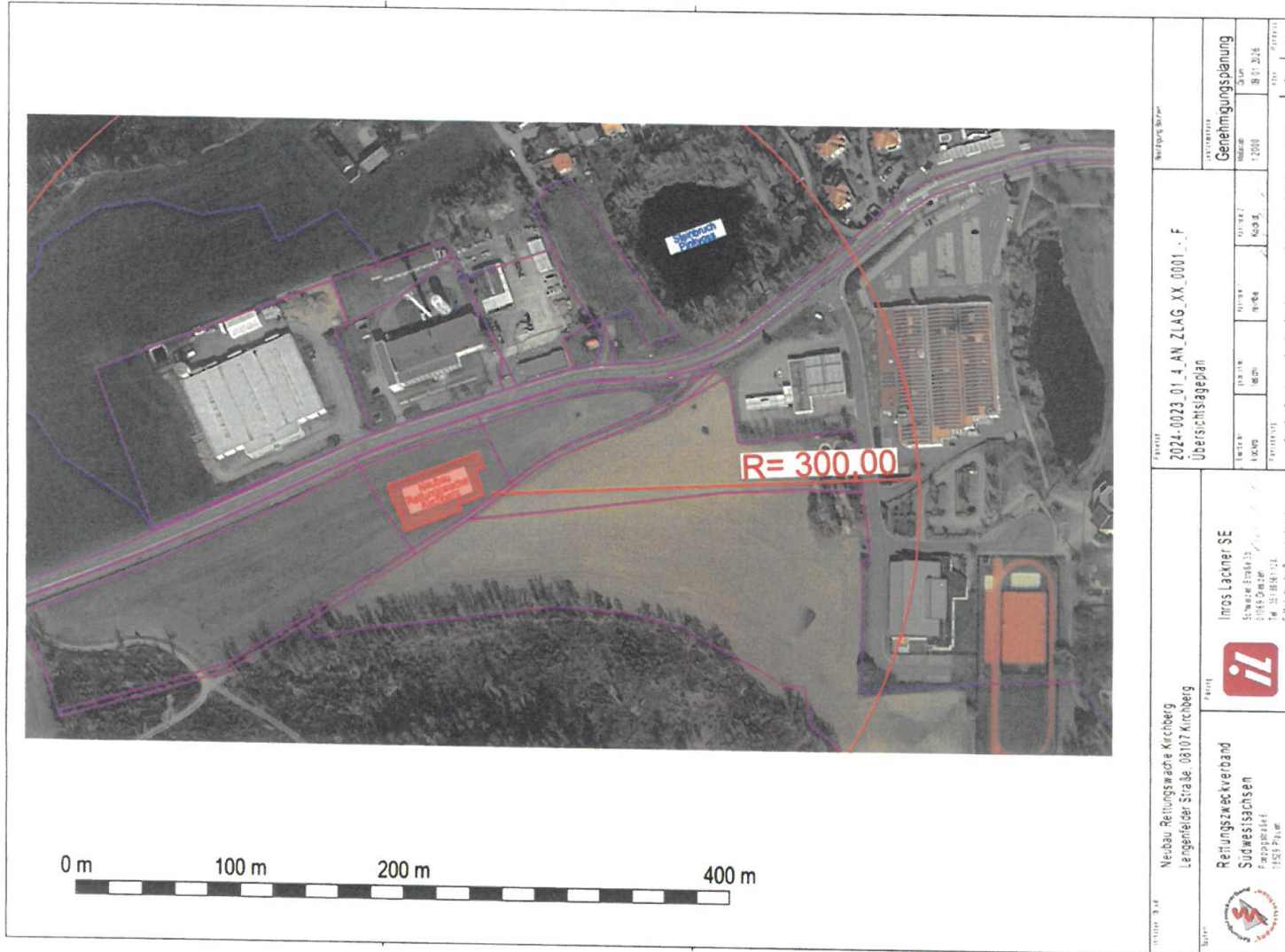
TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

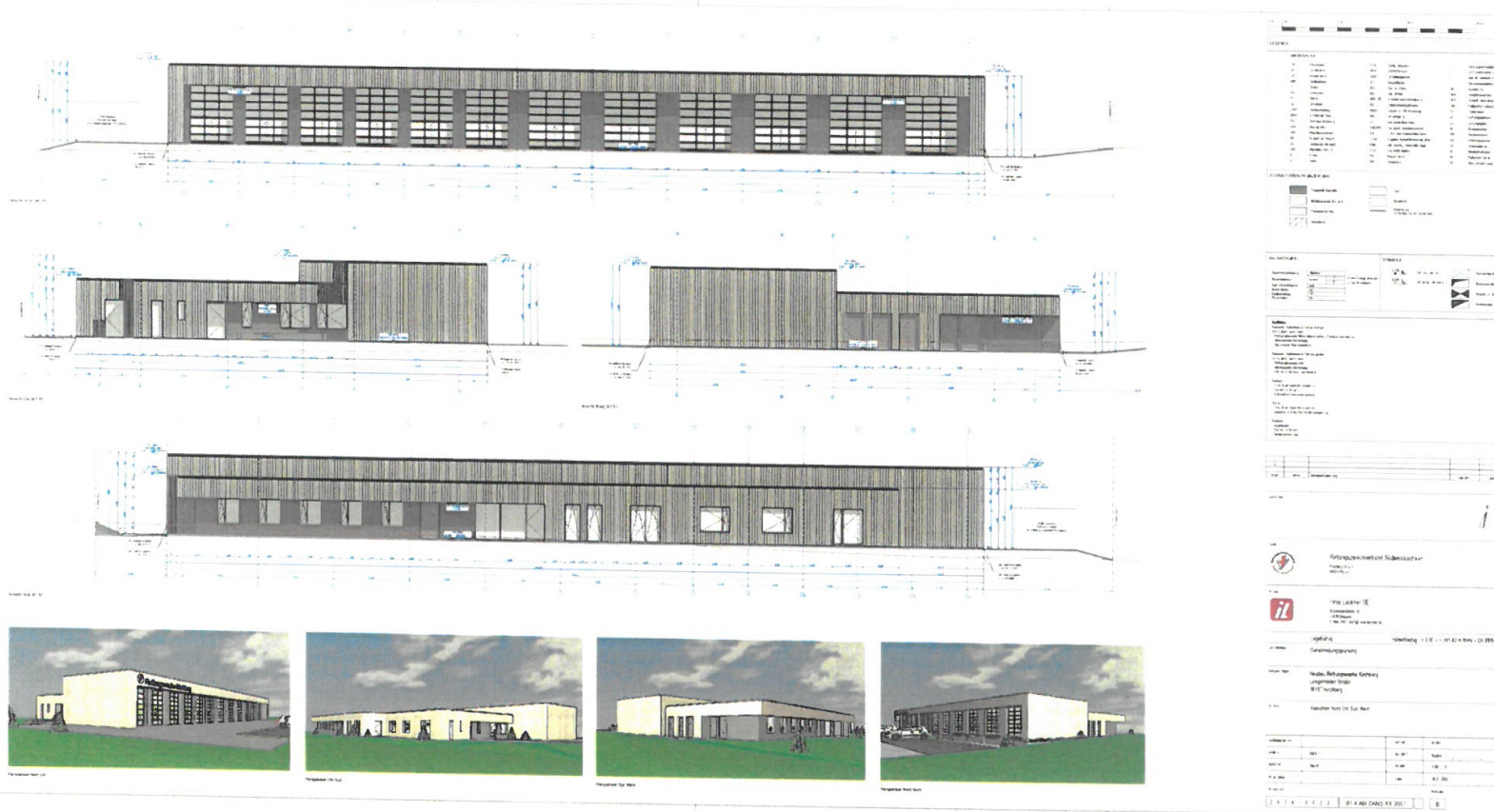
TOP 6 Anlage



<p>01.01.2024</p>	<p>Neubau- Rettungswache Kirchberg Langenfelder Straße, 08107 Kirchberg</p>	<p>Projekt 2024-0023_01_4_AN_ZLAG_XX_0001...F Übersichtslageplan</p>	<p>Neubau- Rettungswache</p>
<p>01.01.2024</p>	<p>Rettungszweckverband Südwestsachsen Präsidentin Tina Pflaum</p>	<p>Proj. Nr. 01.01.2024</p>	<p>Genehmigungsplanung</p>
<p>01.01.2024</p>	<p>Innos Lachner SE Schweide Straße 13 01109 Dresden E-Mail: info@innos-lachner.de</p>	<p>Projekt 01.01.2024</p>	<p>01.01.2024</p>
<p>01.01.2024</p>	<p>01.01.2024</p>	<p>01.01.2024</p>	<p>01.01.2024</p>

INHALT

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7



INHALT

- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4
- TOP 5
- TOP 6**
- TOP 7



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7